

Geschäftsreglement des Kantonsrates (GR-KR)

(Änderung vom 26. Juni 2017;
Behandlungspflicht von Umsetzungsvorlagen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 19. September 2016¹,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Eintreten ist obligatorisch, insbesondere

- a. bei Volksinitiativen, Umsetzungsvorlagen zu Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung, Einzel- und Behördeninitiativen,
- b. beim Budget, beim Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan und bei Geschäftsberichten und Rechnungen,
- c. bei Gesuchen um Fristerstreckung gemäss § 16 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 KRG².

Abs. 3 unverändert.

§ 35. ¹ Die Schlussabstimmung findet nach Abschluss der Detailberatung beziehungsweise nach der letzten Redaktionslesung statt.

² Ist Eintreten obligatorisch, findet mit Ausnahme anderer gesetzlicher Bestimmungen keine Schlussabstimmung statt.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:
Roman Schmid

171.11

Geschäftsreglement des Kantonsrates (GR-KR)

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:

Die Änderung vom 26. Juni 2017 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (Behandlungspflicht von Umsetzungsvorlagen) wird auf den 1. Mai 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-03-09](#)).

1. März 2018

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:

Roman Schmid

¹ [ABI 2016-10-14](#).

² [LS 171.1](#).